LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21666**

07.10.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8432 vom 16. Juli 2026
des Abgeordneten Markus Wagner AfD
Drucksache 18/20568

Eschweiler: Warum ist der Mietvertrag für die neue Polizeiwache gescheitert?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Polizeiliegenschaft an der Preyerstraße in Eschweiler ist aufgrund ihres baulichen Zustands bereits seit dem Jahr 2025 faktisch nicht mehr für den regulären Polizeibetrieb nutzbar. Vor diesem Hintergrund wurde die Suche nach einem geeigneten Ersatzstandort eingeleitet. Im Rahmen dieses Auswahlverfahrens wurde die Liegenschaft an der Peter-Paul-Straße als künftiger Standort der Polizei favorisiert. Medienberichten zufolge lag für das Objekt bereits ein unterschriftsreifer Mietvertrag vor. Gleichwohl kam es letztlich nicht zum Abschluss des Mietvertrages, wobei als Gründe insbesondere fehlende Landesmittel sowie liegenschaftsfachliche Vorgaben des Innenministeriums angeführt wurden. Insbesondere wurde auf die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebots bei der Anmietung von Liegenschaften verwiesen.[1]

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 8432 mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen beantwortet.

1. Welche Grenzwerte oder Budgetvorgaben wurden bei der Prüfung des Mietangebots angewandt?

Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern erfolgt die Anmietung nach dem gesetzlich angeordneten Vermieter-Mieter-Modell auf Grundlage des Bau- und Liegenschaftsbetriebsgesetzes und des Kabinettsbeschlusses vom 05. Dezember 2000 sowie des Liegenschaftserlasses des Ministeriums des Innern (RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales – 55 - 23.00.02 - vom 29. September 2010 zur Anmietung von Liegenschaften für die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen). Die Verfahrensvorgaben des Liegenschaftserlasses an die Behörden der Innenverwaltung stellen die Einhaltung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit aus § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

[1] Vgl. https://www.aachener-zeitung.de/lokales/region-aachen/eschweiler/warum-der-deal-fuer-einen-neuen-polizeistandort-in-eschweiler-gescheitert-ist/145481855.html.

Datum des Originals: 07.10.2026/Ausgegeben: 13.10.2026

2. Aus welchen konkreten Gründen wurde das Mietangebot als „nicht annahmefähig“ eingestuft?

3. Welche einzelnen Positionen führten dazu, dass die Wirtschaftlichkeitsvorgaben des Innenressorts nach Auffassung der Landesregierung nicht erfüllt wurden?

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Angebot für die interimsweise Anmietung war - wie bereits im Zuge der Beantwortung der Frage 1 der Kleinen Anfrage 7464 (LT-Drs. 18/19842) ausgeführt - nicht annahmefähig, da es die im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern für Anmietungen geltenden Vorgaben (siehe hierzu oben, Antwort auf Frage 1), u.a. zur Wirtschaftlichkeit, nicht erfüllte.

4. Wie hoch waren die für den Polizeistandort Eschweiler ursprünglich vorgesehenen Haushaltsmittel seit 2024 bis 2026 pro Jahr?

5. Welche zusätzlichen Haushaltsmittel wären erforderlich gewesen, um den Mietvertrag für die Peter-Paul-Straße abzuschließen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auskünfte zur Höhe angebotener Mietzinse können wegen des zwingen-den Rechtssatzes der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nicht erteilt wer-den. Würden diese bekannt, könnten Bieter Rückschlüsse auf das Aus-schreibungsverhalten der Verwaltung ziehen und in immobilienwirtschaftlichen Vergabeverfahren entsprechende Dispositionen treffen. Dies verstieße auch gegen die Geheimhaltungsvorschriften des Wettbewerbs-rechts. Sie würde das Ministerium des Innern als Nachfrager immobilienwirtschaftlicher Leistungen unseriös machen und dessen Ausschreiberposition am Markt massiv schwächen. Auch dies verstieße gegen das zwingende Wirtschaftlichkeitsgebot des § 7 LHO.